



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts**

TECH-17010-CTE10-5.1b

13.04.2017

Original: EN

BESCHLUSSVORSCHLAG ZUR ANNAHME DER ETV TAF

Beschlussvorschlag an den Fachausschuss für technische Fragen zur Annahme der einheitlichen technischen Vorschrift zu Telematikanwendungen für den Güterverkehr.

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Bei seiner 9. Tagung ist der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) übereingekommen, dass die TSI TAF in eine ETV übertragen werden soll.

Die TSI enthält Verweise auf Anhänge, einschließlich Daten und Nachrichtenformate in XML-Dateien, die auf der Website der ERA veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden. Es wurde daher beschlossen, dass die ETV ebenfalls auf diese Anhänge auf der Website der ERA verweisen sollte. Auf diese Weise werden die Rechtsvorschriften ins COTIF integriert, die IT-Vorschriften bleiben jedoch von der ERA verwaltet. Die IT-Vorschriften sollten im Einverständnis mit den Nicht-EU-OTIF-Mitgliedstaaten beschlossen werden, so dass diese Einfluss auf deren Entwicklung nehmen können.

Nicht-EU-Mitgliedstaaten sollten zur Umsetzung nicht gezwungen werden; stattdessen sollte die ETV TAF sicherstellen, dass zur Erleichterung des internationalen Eisenbahnverkehrs alle IT-Investitionen und Entwicklungen im Anwendungsbereich der ETV TAF in harmonisierter und kompatibler Weise erfolgen.

Auf dieser Grundlage hat die ständige Arbeitsgruppe Technik (WG TECH) bei ihrer 29., 30. und 31. Tagung einen Vorschlag für eine ETV TAF entworfen und überarbeitet.

2. GRUNDLAGE DES BESCHLUSSES

In Übereinstimmung mit Artikel 20 § 1 b) COTIF und den Artikeln 6 und 8a APTU ist der CTE befugt, die Annahme einer ETV oder einer Vorschrift zur Änderung einer ETV zu beschließen.

In Übereinstimmung mit Artikel 8 § 2 APTU sollte grundsätzlich jedes Teilsystem einer ETV unterliegen. Gegebenenfalls kann ein Teilsystem durch mehrere ETV abgedeckt sein und eine ETV kann mehrere Teilsysteme abdecken.

Die Teilsysteme werden in ETV GEN-B bestimmt, deren Artikel 2.6 b) die Telematikanwendungen für den Güterverkehr als eines der Teilsysteme nennt.

3. VERFAHREN NACH DEM BESCHLUSS

1. Im Anschluss an den Beschluss des CTE zur Annahme der ETV, wird der Generalsekretär gemäß Artikel 35 § 1 COTIF den Mitgliedstaaten den Beschluss mitteilen. Er tut dies in Form eines Rundschreibens.
2. Mit dieser Mitteilung wird das Inkrafttretensverfahren der Änderung formell eingeleitet. Die Bedingungen dafür, dass Änderungen nach ihrer Mitteilung in Kraft treten können, sind in Artikel 35 §§ 3 und 4 COTIF festgelegt. Die Änderung tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat der Mitteilung in Kraft.
3. Gemäß Artikel 8 §§ 1 und 3 APTU muss eine ETV mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten auf der Website der Organisation veröffentlicht werden. Das Inkrafttretensdatum ist ebenfalls auf der Website anzugeben.

4. BESCHLUSSVORSCHLÄGE

Der Fachausschuss für technische Fragen fasst folgende Beschlüsse:

1. Die ETV TAF wird in der in Dokument TECH-16032-CTE10-5.1a enthaltenen Fassung angenommen.
2. Die WG TECH wird beauftragt, gemeinsam mit der Eisenbahnagentur der EU praktische Vorkehrungen zu treffen, so dass die Nicht-EU-Mitgliedstaaten der OTIF, die die ETV TAF anwenden, an der Entwicklung der die ETV TAF betreffenden IT-Vorschriften beteiligt werden können.

* * * * *